

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	20.04.2015

### **Sonntagsöffnungen am Palmsonntag Anfrage der Fraktion Die Linke Bezirksvertretung Rodenkirchen AN/0523/2015**

Mit Anfrage AN/0523/2015 vom 01.04.2015 bittet die Fraktion „Die Linke“ in der Bezirksvertretung Rodenkirchen um Beantwortung der nachstehenden Fragen zur Sonntagsöffnung am Palmsonntag.

1. Warum hält sich die Verwaltung nicht an dem von ihr entwickelten Kriterienkatalog obwohl es in der Begründung zum Ratsbeschluss heißt, dass sich die Anlässe an den "Kriterienkatalog für die Genehmigungen von verkaufsoffenen Sonntagen gem. § 6 LÖG NRW“ in der Stadt Köln orientieren müssen?
2. War der Ratsbeschluss überhaupt gültig, obwohl er ausdrücklich nicht dem Kriterienkatalog, der Bestandteil der Beratungsunterlagen war, entspricht?
3. Wird es für den Palmsonntag einen Ausgleich, z.B. durch Streichung eines anderen verkaufsoffenen Sonntag, geben?
4. Gab es in der Vergangenheit auch schon Genehmigungen für verkaufsoffene Sonntage, die nicht erteilt hätten werden dürfen und wenn ja, zu welchen Zeiten und Anlässen?

Die Verwaltung beantwortet die vorgenannten Fragen wie folgt:

Zu Frage 1.

Die Kölner Allianz für den freien Sonntag – ein Zusammenschluss von Kirchen und Gewerkschaften – kritisierte in einer Pressemitteilung vom 24.02.2015 (Anlage 1) den Beschluss des Rates der Stadt Köln vom 13.11.2014, über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2015 in verschiedenen Kölner Stadtteilen (Vorgangs-Nr. 2083/2014; Amtsblatt der Stadt Köln Nummer 50 vom 03.12.2014).

Am 29.03.2015 war der Palmsonntag und damit ein kirchlicher Feiertag. Dieser kirchliche Feiertag kann nach dem Ladenschlussgesetz NRW für die Öffnung von Verkaufsstellen freigegeben werden; die Stadt Köln hat sich aber freiwillig dazu verpflichtet, diesen kirchlichen Feiertag nicht für eine Sonntagsöffnung freizugeben.

Die Kritik der Allianz für den freien Sonntag trifft zu, weil diese Selbstverpflichtung in 2015 bedauerlicherweise keine Berücksichtigung gefunden hat.

Die Verwaltung bedauert diesen Fehler und wird durch geeignete Prüfraster solche Pannen zukünftig ausschließen.

Allerdings muss angemerkt werden, dass vor der Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen verschiedene Institutionen, darunter auch die Akteure der Allianz für den freien Sonntag, angehört werden

müssen. Diese Anhörung wurde bereits im Juli 2014 durchgeführt.

Die Kirchen, der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Gewerkschaft ver.di haben in ihren Stellungnahmen zwar grundsätzlich die verkaufsoffenen Sonntage abgelehnt, auf die irrtümliche Verwendung des Palmsonntags haben sie aber bedauerlicherweise nicht hingewiesen.

Zu Frage 2.

Eine Rücknahme des Ratsbeschlusses über die Freigabe des Palmsonntags wurde von der Verwaltung nicht in Erwägung gezogen, da der Vertrauensschutz der Antragsteller in den Beschluss des Rates nicht durchbrochen werden sollte und das LÖG NRW sowie das Feiertagsgesetz NRW einer Verkaufsstellenöffnung am Palmsonntag nicht entgegen standen.

Darüber hinaus waren die Interessengemeinschaften des Einzelhandels in den betroffenen Stadtteilen bereits erhebliche Verpflichtungen zur Durchführung der jeweiligen Anlässe für die Verkaufsstellenöffnung am Palmsonntag eingegangen.

Zu Frage 3.

Aufgrund des zu Frage 3 bereits erläuterten Vertrauensschutzes in den Beschluss des Rates über die Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage 2015 ist ein Ausgleich durch Streichung eines anderen verkaufsoffenen Sonntags nicht vorgesehen.

Zu 4.

Es gab in der Vergangenheit keine verkaufsoffenen Sonntage, die nicht hätten freigegeben werden dürfen.